



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Covid-19-Schutzkonzept STPV für Tambouren, Pfeifer und Clairons

(Version: 20.12.2021)

Einleitung

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 weitere nationale Massnahmen beschlossen. Die Massnahmen gelten ab dem 20. Dezember 2021.

Bei Aktivitäten in Innenräumen muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt werden (zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten). Es gilt Maskentragepflicht. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen.

Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann (z.B. Blasmusikproben), muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die nebst dem Impf- oder Genesungszertifikat über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+).

Bei Aktivitäten im Freien gilt weiterhin weder eine Pflicht zur Zugangsbeschränkung noch zum Tragen einer Gesichtsmaske oder zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

Wird eine kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt, an der weitergehende Zugangsbeschränkungen gelten als für die Ausübung der Aktivität, so gelten diese Zugangsbeschränkungen auch für die Personen, die die Aktivität ausüben.

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Zertifikatspflicht (2G) und Maskentragepflicht. Ist das Maskentragen nicht möglich, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).

Zentral ist weiterhin auch eigenverantwortliches Handeln; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten**.

Der STPV lehnt jegliche Verantwortlichkeit und Haftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen (v.a. Proben, Konzerten) nach BAG-Vorgaben ab. Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Vorstandsorganen der Vereine und Cliques.



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Vereine und Cliques die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Tambouren, Pfeifern und Claironisten in den Proben zu minimieren.

Dieses revidierte Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Des Weiteren richtet sich das Schutzkonzept an Tambouren, Pfeifer und Claironisten.

Verhaltens- und Hygienemassnahmen

Diese Massnahmen gelten für alle:

- Bei Proben in einem Innenraum ist sicherzustellen, dass sämtliche Personen (ab 16 Jahren) über ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat (2G) verfügen.
- Grundsätzlich gilt während den Proben Maskentragepflicht. Pfeifer und Claironisten können die Maske zum Musizieren ablegen.
- Sofern die Masken nicht getragen werden, müssen die Probeteilnehmenden nebst dem Impf- oder Genesungszertifikat zusätzlich über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen (2G+).
- Vor und nach der Probe sind die Hände gründlich zu waschen (Seife + Wasser genügen).
- Nach Möglichkeit sind die Hände mit einem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Toilettenanlagen sollen frei zugänglich sein (je nach Lokalitäten resp. Betreiber).

Aktuelle Links des BAG zu den Massnahmen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://bag-coronavirus.ch/>

Plakate des BAG sind gut sichtbar überall aufzuhängen:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/bilder/mt/covid-19/regeln-empfehlungen.png.download.png/Regeln_Empfehlungen.png

Anforderung an Proberäume

Die Vorstandsorgane der Vereine und Cliques klären im Vorfeld die Eignung der Proberäumlichkeiten ab (Raumbedarf, Grösse, Lüftungsmöglichkeiten, Reinigung etc.) und bestimmen einen Verantwortlichen für die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Proberäumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen beziehungsweise müssen nach jeweils 45 Minuten durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. Zudem sind gemeinsam benützte Instrumente, Notenständer etc., Tür- und Fenstergriffe mehrmals gründlich zu reinigen (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).

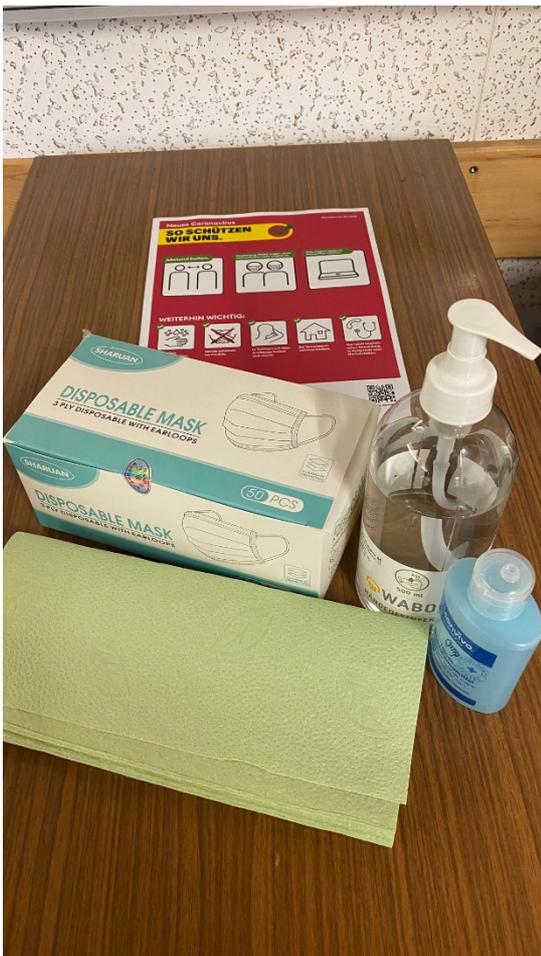


Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregel im Freien geprobt werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Entleerung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z. B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer etc.).
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).

Beispielfotos: Schutzmaterial





Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Es ist eine **verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts** zu bestimmen.

Schlussbemerkungen

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die folgenden Grundkonzepte erstellt:

- BAG-Richtlinien
- Richtlinien diverser Musikschulen
- Gesamt-Schutzkonzept des Schweizerischer Bühnenverband, Schweizer Verband technischer Bühnen und Veranstaltungsberufe sowie dem Verband Schweizerischer Berufsorchester.

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV dient in erster Linie für den Probebetrieb von Tambouren, Pfeifern sowie Claironisten. Das Konzept kann auch für die Ausbildung von Jungtambouren und Jungpfeifern benutzt werden. Dies nur dann, wenn nicht ein spezifisches Konzept einer Musikschule eine übergeordnete Rolle einnimmt.

Für **Konzerte und andere (öffentliche) Anlässe** verweisen wir auf die aktuellen Bedingungen auf der Homepage des BAG.

Kantonale Sonderregelungen sind dabei ebenfalls zwingend zu beachten.

Gültigkeit

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV tritt ab 20.Dezember 2021 in Kraft. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Datum: 20.Dezember 2021

Roman Lombriser
Zentralpräsident STPV

Roland Kammermann
Zentralsekretär STPV